Organisationsreglement (OgR)

der

Reformierten Kirchgemeinde Seeberg



Fassung: Januar 2015

Inhaltsverzeichnis

UMSCHREIBUNG DER KIRCHGEMEINDE	3
AUFGABEN	3
ORGANISATION	3
DIE STIMMBERECHTIGTEN	3
RECHTE	3
BEFUGNISSE	5
KIRCHGEMEINDERAT	6
STÄNDIGE KOMMISSIONEN Rechnungsprüfungskommission Übrige ständige Kommissionen	9
NICHTSTÄNDIGE KOMMISSIONEN	
PFARRPERSON	
DAS ZUR VERTRETUNG DER KIRCHGEMEINDE BEFUGTE PERSONAL	10
DAS SEKRETARIAT	10
VERANTWORTLICHKEIT	10
VERFAHREN AN DER KIRCHGEMEINDEVERSAMMLUNG	11
ABSTIMMUNGEN	12
WAHLEN	13
PROTOKOLLE	15
ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN	16
AUFLAGEZEUGNIS	17
ANHANG I: STÄNDIGE KOMMISSIONEN	18
ANHANG II: ZUR VERTRETUNG DER KIRCHGEMEINDE BEFUGTES PERSONAL	19
BEILAGE 1: WICHTIGE ERLASSE FÜR KIRCHGEMEINDEN BETREFFEND ORGANIS. UND VERWALTUNG	ATION 20
BEILAGE 2: BEISPIELE ZUM ABSTIMMUNGSVERFAHREN AN VERSAMMLUNGEN	21
BEILAGE 3: BEISPIELE ZUR BEHANDLUNG VON NACHKREDITEN (ART. 15)	23

Umschreibung der Kirchgemeinde

Umschreibung

Art. 1 Der Kirchgemeinde Seeberg gehören die Personen des evangelisch-reformierten Glaubens der Einwohnergemeinde Seeberg an.

Aufgaben

Aufgaben

Art. 2 ¹ Die Kirchgemeinde pflegt und fördert das kirchliche Leben. Sie beachtet die Vorschriften der kirchlichen und staatlichen Behörden.

² Die Kirchgemeinde kann alle Aufgaben wahrnehmen, die nicht von der Landeskirche, vom Kanton oder vom Bund abschliessend beansprucht werden.

Organisation

Organe

Art. 3 Die Organe der Kirchgemeinde sind:

- a) Die Stimmberechtigten,
- b) der Kirchgemeinderat und seine Mitglieder, soweit sie entscheidbefugt sind,
- c) Kommissionen, soweit sie entscheidbefugt sind,
- d) das Rechnungsprüfungsorgan,
- e) das zur Vertretung der Kirchgemeinde befugte Personal.

Die Stimmberechtigten

Versammlung

- **Art. 4** ¹ Der Kirchgemeinderat lädt die Stimmberechtigten zur Versammlung ein:
- im ersten Halbjahr, um die Jahresrechnung zu beschliessen;
- im zweiten Halbjahr, um das Budget der Erfolgsrechnung und den Kirchensteueransatz zu beschliessen;
- innert sechzig Tagen, wenn ein Zehntel der Stimmberechtigten dies schriftlich verlangt.

Rechte

Stimmrecht

Art. 5 ¹ Das Stimmrecht richtet sich nach der Regelung der evangelischreformierten Landeskirche.

Demnach sind Schweizerinnen, Schweizer, Ausländerinnen und Ausländer stimmberechtigt, die

- der reformierten Landeskirche angehören,
- das 16. Altersjahr zurückgelegt haben und
- seit mindestens drei Monaten in der Kirchgemeinde Seeberg wohnen.

² Der Kirchgemeinderat kann zu weiteren Versammlungen einladen.

³ Der Kirchgemeinderat setzt die Versammlungen so an, dass möglichst viele Stimmberechtigte daran teilnehmen können.

² Personen, die wegen dauernder Urteilsunfähigkeit unter umfassender Beistandschaft stehen oder durch eine vorsorgebeauftragte Person vertreten werden, bleiben vom Stimmrecht ausgeschlossen.

Stimmregister

³ Über die Stimmberechtigten wird ein Stimmregister geführt.

Information

Art. 6 Die Bevölkerung hat Anspruch auf Information, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.

Initiative

Art. 7 ¹ Die Stimmberechtigten können die Behandlung eines Geschäfts verlangen, wenn es in ihre Zuständigkeit fällt.

- ² Die Initiative ist gültig, wenn sie
- von mindestens dem zehnten Teil der Stimmberechtigten unterzeichnet ist,
- innert der Frist nach Art. 8 eingereicht ist,
- eine vorbehaltlose Rückzugsklausel und die Namen der Rückzugsberechtigten enthält,
- nicht mehr als einen Gegenstand umfasst,
- entweder als einfache Anregung oder als ausgearbeiteter Entwurf ausgestaltet ist,
- nicht rechtswidrig oder undurchführbar ist.

Anmeldung

Art. 8 ¹ Der Beginn der Unterschriftensammlung ist dem Kirchgemeinderat bekanntzugeben.

Einreichungsfrist

- ² Das Initiativbegehren ist ab Bekanntgabe innert sechs Monaten einzureichen.
- ³ Ist die Initiative eingereicht, können die Unterzeichnenden ihre Unterschrift nicht mehr zurückziehen.

Ungültigkeit

Art. 9 ¹ Der Kirchgemeinderat prüft, ob die Initiative gültig ist.

- ² Fehlt eine Voraussetzung nach Art. 7 Abs. 2, verfügt der Kirchgemeinderat die Ungültigkeit der Initiative, soweit der Mangel reicht. Er hört das Initiativkomitee vorher an.
- ³ Ist eine Initiative teilweise ungültig, unterbreitet der Kirchgemeinderat den gültigen Teil der Kirchgemeindeversammlung, wenn er allein einen Sinn ergibt.

Behandlungsfrist

Art. 10 Der Kirchgemeinderat unterbreitet der Versammlung die Initiative innert acht Monaten seit der Einreichung.

Konsultativabstimmung

Art. 11 ¹ Der Kirchgemeinderat kann die Versammlung einladen, sich zu Geschäften zu äussern, die nicht in ihre Zuständigkeit fallen.

² Er ist an diese Stellungnahme nicht gebunden.

³ Das Verfahren ist gleich wie bei Abstimmungen (Art. 53ff).

Petition

Art. 12 ¹ Jede Person hat das Recht, Petitionen an Kirchgemeindeorgane zu richten.

² Das zuständige Organ hat die Petition innerhalb eines Jahres zu prüfen und zu beantworten.

Befugnisse

Wahlen

Art. 13 Die Versammlung wählt:

- a) die Präsidentin oder den Präsidenten (der Versammlung und des Kirchgemeinderats in einer Person),
- b) die Protokollführerin oder den Protokollführer der Versammlung
- c) die übrigen Mitglieder des Kirchgemeinderats,
- d) die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission,
- e) die Mitglieder der ständigen Kommissionen, soweit dies in Anhang I vorgesehen ist,
- f) die Abgeordneten des Wahlkreises in die kantonale Kirchensynode, falls im Wahlkreis keine stille Wahl stattfindet,
- g) die Abgeordneten der Kirchgemeinde in die Bezirkssynode.

Sachgeschäfte

Art. 14 ¹ Die Versammlung beschliesst:

- a) die Annahme, Abänderung und Aufhebung von Reglementen,
- b) das Budget der Erfolgsrechnung und den Kirchensteueransatz,
- c) die Jahresrechnung,
- d) soweit Fr. 20'000.-übersteigend:
 - neue Ausgaben,
 - Bürgschaftsverpflichtungen und ähnliche Sicherheitsleistungen,
 - Rechtsgeschäfte über Eigentum und beschränkte dingliche Rechte an Grundstücken,
 - Finanzanlagen in Immobilien,
 - Beteiligung an juristischen Personen des Privatrechts mit Ausnahme von Anlagen des Finanzvermögens,
 - Verzicht auf Einnahmen,
 - Gewährung von Darlehen mit Ausnahme von Anlagen des Finanzvermögens,
 - Anhebung oder Beilegung von Prozessen oder deren Übertragung an ein Schiedsgericht. Massgebend ist der Streitwert,
 - Entwidmung von Verwaltungsvermögen und
 - Übertragung öffentlicher Aufgaben auf Dritte.
- e) die Einleitung sowie die Stellungnahme der Kirchgemeinde innerhalb des Verfahrens über die Bildung, Aufhebung oder Gebietsveränderung von Kirchgemeinden.

- a) stimmt der Anstellung einer Pfarrperson vor Abschluss des Arbeitsvertrages zu,
- b) erteilt auf Antrag der betroffenen Person vor der Eröffnung der Verfügung des Kirchgemeinderates die Zustimmung zur Kündigung eines Anstellungsverhältnisses.

² Die Versammlung:

³ Die Versammlung befindet auf schriftliches Begehren von fünf Prozent der Stimmberechtigten, jedoch von mindestens zehn Stimmberechtigten, über die Entlassung von Pfarrpersonen, deren Dienstantritt wenigstens vier Jahren zurück liegt.

Nachkredite

a) zu neuen Ausgaben

Art. 15 ¹ Das für einen Nachkredit zuständige Organ bestimmt sich, indem der ursprüngliche Kredit und der Nachkredit zu einem Gesamtkredit zusammengerechnet werden.

- ² Den Nachkredit beschliesst dasjenige Organ, das für den Gesamtkredit ausgabenberechtigt ist.
- ³ Beträgt der Nachkredit weniger als 10 Prozent des ursprünglichen Kredits beschliesst ihn immer der Kirchgemeinderat.
- ⁴ Nachkredite bis 5000.- Fr beschliesst immer der Kirchgemeinderat. Der Absatz 3 findet in diesen Fällen keine Anwendung.
- b) zu gebundenen Ausgaben
- **Art. 16** ¹ Nachkredite zu gebundenen Ausgaben beschliesst der Kirchgemeinderat.
- ² Der Beschluss über den Nachkredit ist zu publizieren, wenn der Gesamtkredit die ordentliche Kreditzuständigkeit des Kirchgemeinderats für neue Ausgaben übersteigt.
- c) Sorgfaltspflicht
- **Art. 17** ¹ Der Nachkredit ist einzuholen, bevor sich die Kirchgemeinde Dritten gegenüber weiter verpflichtet.
- ² Wird ein Nachkredit erst beantragt, wenn die Kirchgemeinde bereits verpflichtet ist, kann sie abklären lassen, ob die Sorgfaltspflicht verletzt worden ist und ob weitere Schritte einzuleiten sind. Haftungsrechtliche Ansprüche der Kirchgemeinde gegen die verantwortlichen Personen bleiben vorbehalten.

Wiederkehrende Ausgaben

Art. 18 Die Ausgabenbefugnis für wiederkehrende Ausgaben ist 5mal kleiner als für einmalige.

Kirchensteuern, negative Zweckbindung

Art. 19 Die Kirchgemeinde erhebt die Kirchensteuer von den Angehörigen ihrer Konfession und den juristischen Personen gemäss dem Kirchensteuergesetz (KStG; BSG 415.0).

² Die Erträge aus den Kirchensteuern der juristischen Personen dürfen nicht für kultische Zwecke verwendet werden.

Kirchgemeinderat

Kirchgemeinderat

Art. 20 ¹ Der Kirchgemeinderat besteht mit seiner Präsidentin oder seinem Präsidenten aus sieben Mitgliedern.

² Der Kirchgemeinderat darf beschliessen, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

Befugnisse

Art. 21 ¹ Dem Kirchgemeinderat stehen alle Befugnisse zu, die nicht durch Vorschriften der Kirchgemeinde, des Kantons oder des Bundes einem andern Organ zugewiesen sind.

Delegation von Entscheidbefugnissen

Art. 22 Der Kirchgemeinderat kann in seinem Zuständigkeitsbereich einzelnen seiner Mitglieder, einem Kirchgemeinderatsausschuss oder dem Kirchgemeindepersonal für bestimmte Geschäfte oder Geschäftsbereiche selbständige Entscheidbefugnisse übertragen.

Residenzpflicht

Art. 23 ¹ Der Kirchgemeinderat bestimmt, welche Pfarrperson eine Dienstwohnung zu beziehen hat.

Kirchengebäude

Art. 24 Der Kirchgemeinderat entscheidet über die Benützung der kirchlichen Gebäude zu nicht kirchlichen Zwecken (Art. 18 des Kirchengesetzes).

Unterschriftsberechtigung

Art. 25 ¹ Die Kirchgemeinde verpflichtet sich durch Kollektivunterschrift der Präsidentin bzw. des Präsidenten und der Sekretärin bzw. des Sekretärs.

² Er beschliesst gebundene Ausgaben abschliessend.

³ Der Beschluss über einen gebundenen Verpflichtungskredit ist zu publizieren, wenn er die ordentliche Kreditzuständigkeit des Kirchgemeinderats für neue Ausgaben übersteigt.

⁴ Der Kirchgemeinderat verfügt über einen freien Ratskredit von Fr. 5000.- im Jahr. Er stellt diesen Ratskredit in den Voranschlag ein.

² Der Kirchgemeinderat ist ermächtigt, weitere Pfarrpersonen der Residenzpflicht zu unterstellen.

² Ist die Präsidentin bzw. der Präsident verhindert, unterschreibt ein Kirchgemeinderatsmitglied. Ist die Sekretärin bzw. der Sekretär verhindert, unterschreibt die Finanzverwalterin bzw. der Finanzverwalter oder ein Kirchgemeinderatsmitglied.

³ Bei Finanzgeschäften, wie Abgabe- oder Gebührenverfügungen, Bargeldbezügen, Darlehen oder Anlagen, verpflichtet sich die Kirchgemeinde durch Kollektivunterschrift der Präsidentin bzw. des Präsidenten und der Finanzverwalterin bzw. des Finanzverwalters. Ist die Finanzverwalterin bzw. der Finanzverwalter verhindert, unterschreibt die Sekretärin bzw. der Sekretär oder ein Kirchgemeinderatsmitglied.

⁴ Die Versammlung regelt die Unterschriftsberechtigung der ständigen Kommissionen in Anhang I dieses Reglements. Das zuständige Organ regelt die Unterschriftsberechtigung nichtständiger Kommissionen im entsprechenden Einsetzungsbeschluss.

Anweisungsbefugnis

Art. 26 ¹ Die Finanzverwalterin oder der Finanzverwalter darf eine Rechnung bezahlen, wenn

- die zuständige angestellte Person sie visiert (als richtig bescheinigt) hat und
- die zuständige Kommissionspräsidentin oder der zuständige Kommissionspräsident diese Rechnung zur Zahlung angewiesen hat.
- ² Fehlt eine zuständige Kommission, weist das zuständige Kirchgemeinderatsmitglied zur Zahlung an.

Sitzung

Art. 27 ¹ Die Präsidentin oder der Präsident lädt die Mitglieder zur Sitzung ein.

² Drei Mitglieder können eine ausserordentliche Sitzung verlangen. Die Sitzung muss innert sieben Tagen stattfinden.

Einberufung

Art. 28 ¹ Die Präsidentin oder der Präsident teilt Ort, Zeit und Traktanden der Sitzung wenigstens drei Tage vorher schriftlich mit.

² Ist ein Beschluss nicht aufschiebbar, darf von Abs. 1 abgewichen werden.

Traktanden

Art. 29 ¹ Der Kirchgemeinderat darf nur traktandierte Geschäfte abschliessend behandeln.

² Er darf nicht traktandierte Geschäfte abschliessend behandeln, wenn alle anwesenden Mitglieder einverstanden sind.

Verfahren und Ausstand

Art. 30 ¹ Die Verfahrensvorschriften für die Versammlung gelten sinngemäss.

Protokoll

Art. 31 ¹ Kirchgemeinderatsprotokolle sind nicht öffentlich.

- ³ Die Beschlüsse sind öffentlich, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.
- ⁴ Der Kirchgemeinderat beschliesst, welche Informationen in welcher Form veröffentlicht werden und erteilt dazu denjenigen die informieren sollen den Auftrag.

² Die Mitglieder sind ausstandspflichtig.

³ Jedes Mitglied kann verlangen, dass geheim abgestimmt wird.

² Das Protokoll enthält die Namen der Anwesenden, die Ausstandspflichtigen und die Ausstandsgründe. Im Übrigen gilt Art. 69.

Ständige Kommissionen

Rechnungsprüfungskommission

Rechnungsprüfungskommission **Art. 32** ¹ Die Rechnungsprüfungskommission besteht aus drei Mitgliedern.

² Das Gemeindegesetz, die Gemeindeverordnung und die Direktionsverordnung über den Finanzhaushalt der Gemeinden umschreiben die Wählbarkeitsvoraussetzungen und die Aufgaben.

³ Die Versammlung setzt anstelle der Rechnungsprüfungskommission eine externe Revisionsstelle für die Dauer von 4 Jahren ein, sofern nicht genügend befähigte Kandidatinnen und Kandidaten für eine Kommission zur Verfügung stehen.

Aufsichtsstelle Datenschutz **Art. 33** ¹ Die Rechnungsprüfungskommission ist Aufsichtsstelle für Datenschutz gemäss Art. 33 des Datenschutzgesetzes.

Übrige ständige Kommissionen

Allgemeines

Art. 34 ¹ Die ständigen Kommissionen sind vorberatend und stellen dem Kirchgemeinderat Antrag. Die Stimmberechtigten können ihnen mittels Reglement weitere Befugnisse einräumen. Abweichende Vorschriften des übergeordneten Rechts bleiben vorbehalten.

Aufzählung

Art. 35 Die Versammlung zählt in Anhang I die übrigen ständigen Kommissionen auf und regelt ihre Über- und Unterordnung, ihre Aufgaben und Mitgliederzahl.

Nichtständige Kommissionen

Einsetzung

Art. 36 ¹ Die Versammlung oder der Kirchgemeinderat können nichtständige Kommissionen für Aufgaben einsetzen, die in ihren Zuständigkeitsbereich fallen.

² Einmal jährlich erstattet sie der Versammlung Bericht.

² Die ständigen Kommissionen konstituieren sich selbst.

³ Die für den Kirchgemeinderat aufgestellten Vorschriften gelten sinngemäss.

² Der Einsetzungsbeschluss bestimmt deren Aufgaben, Zuständigkeit, Organisation und Zusammensetzung.

Pfarrperson

Anstellung Art. 37 Das Verfahren bei der Anstellung von Pfarrpersonen an eine

vom Kanton entlöhnte Pfarrstelle richtet sich nach den Vorschriften des Kirchengesetzes und der Verordnung über das Arbeitsverhältnis der Inhaberinnen und Inhaber von Pfarr- und Hilfspfarrstellen (APHV).

Verhältnis zum Staat Art. 38 Anstellung und Beendigung des Arbeitsverhältnisses,

Verantwortlichkeit und Besoldung richten sich nach den kantonalen

Vorschriften (insbesondere nach der Personal- und

Kirchengesetzgebung).

Stellung in der Kirchgemeinde

Art. 39 ¹ In allen innerkirchlichen Angelegenheiten und ihre dienstlichen

Obliegenheiten berührenden Fragen steht der Pfarrperson ein

Mitspracherecht zu.

² Die Pfarrperson wohnt den Sitzungen des Kirchgemeinderats, mit beratender Stimme und Antragsrecht, bei.

boratoria or other more and 7 that agordonit, boil

³ Der Kirchgemeinderat kann ausnahmsweise beschliessen, einzelne Geschäfte in Abwesenheit der Pfarrperson zu behandeln.

Das zur Vertretung der Kirchgemeinde befugte Personal

Personal Art. 40 ¹ Für die Anstellungen der Kirchgemeinde gilt das Personal-

reglement.

² Die Vertretungsbefugnisse des Personals sind in Anhang II geregelt.

Freiwillige Art. 41 Der Kirchgemeinderat kann Freiwillige für besondere Aufgaben

beauftragen.

Das Sekretariat

Stellung Art. 42 Die Sekretärin bzw. der Sekretär des Kirchgemeinderates, der

Kommissionen und weiterer Organe, bei denen sie bzw. er nicht Mitglied

ist, hat an deren Sitzungen beratende Stimme und Antragsrecht.

Verantwortlichkeit

Verantwortlichkeit Art. 43 ¹ Die Organe und das Personal der Kirchgemeinde unterstehen

der disziplinarischen Verantwortlichkeit. Der Kirchgemeinderat ist

Disziplinarbehörde für das Personal.

² Im Übrigen richten sich die disziplinarische und vermögensrechtliche

Verantwortlichkeit nach dem Gemeindegesetz.

Verfahren an der Kirchgemeindeversammlung

Einberufung Art. 44 Der Kirchgemeinderat gibt Ort, Zeit und Traktanden für die Ver-

sammlung wenigstens dreissig Tage vorher im amtlichen Anzeiger

bekannt.

Traktanden Art. 45 ¹ Die Versammlung darf nur traktandierte Geschäfte endgültig

beschliessen.

Erheblicherklären von Anträgen

Fehler

² Unter dem Traktandum "Verschiedenes" kann eine stimmberechtigte Person verlangen, dass der Kirchgemeinderat für die nächste Versammlung ein Geschäft, das in die Zuständigkeit der Kirchgemeindeversammlung fällt, traktandiert.

³ Die Präsidentin oder der Präsident unterbreitet diesen Antrag den Stimmberechtigten.

⁴ Nehmen die Stimmberechtigten den Antrag an, hat er die gleiche Wirkung wie eine Initiative.

Allgemeines Art. 46 Die Präsidentin oder der Präsident leitet die Versammlung.

Art. 47 ¹ Stellt eine stimmberechtigte Person Fehler fest, hat sie die Präsidentin oder den Präsidenten sofort auf diese hinzuweisen.

² Unterlässt sie einen Hinweis, verliert sie das Beschwerderecht (Art. 49a des Gemeindegesetzes).

Eröffnung Art. 48 Die Präsidentin oder der Präsident

eröffnet die Versammlung

- fragt, ob alle Anwesenden stimmberechtigt sind
- sorgt dafür, dass nicht Stimmberechtigte gesondert sitzen
- veranlasst die Wahl der Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler
- lässt die Anzahl der Stimmberechtigten feststellen und
- gibt Gelegenheit, die Reihenfolge der Traktanden zu ändern.

Öffentlichkeit / Medien Art. 49 1 Die Versammlung ist öffentlich.

² Die Medien dürfen über die Versammlung berichten.

- ³ Über die Zulässigkeit von Bild- und Tonaufnahmen oder Tonübertragungen entscheidet die Versammlung.
- ⁴ Jede stimmberechtigte Person kann verlangen, dass ihre Äusserungen oder Stimmabgaben nicht aufgezeichnet werden.

Eintreten

Art. 50 Die Versammlung tritt ohne Beratung und Abstimmung auf jedes Geschäft ein.

Beratung

Art. 51 ¹ Die Stimmberechtigten dürfen sich zum Geschäft äussern und Anträge stellen. Die Präsidentin oder der Präsident erteilt ihnen das Wort.

Ordnungsantrag

Art. 52 ¹ Die Stimmberechtigten können beantragen, die Beratung zu schliessen.

- ³ Nimmt die Versammlung den Antrag an, haben einzig noch,
- die Stimmberechtigten, die sich vor dem Antrag gemeldet haben,
- die Sprecherinnen und Sprecher der vorberatenden Organe und
- wenn es um Initiativen geht, das Initiativkomitee das Wort.

Abstimmungen

Abstimmungen

Art. 53 Die Präsidentin oder der Präsident

- schliesst die Beratung, wenn sich niemand mehr äussern will und
- erläutert das Abstimmungsverfahren.

Abstimmungsverfahren

Art. 54 ¹ Das Abstimmungsverfahren ist so festzulegen, dass der wahre Wille der Stimmberechtigten zum Ausdruck kommt.

- ² Die Präsidentin oder der Präsident
- unterbricht die Versammlung, um das Abstimmungsverfahren vorzubereiten,
- erklärt Anträge für ungültig, die rechtswidrig sind oder vom Traktandum nicht erfasst werden,
- lässt über einen allfälligen Rückweisungsantrag abstimmen,
- fasst diejenigen Anträge zu Gruppen zusammen, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen,
- lässt für jede Gruppe den Sieger ermitteln und
- stellt die bereinigte Vorlag vor und fragt: "Wollt Ihr diese Vorlage annehmen?"

Gruppensieger

Art. 55 ¹ Die Präsidentin oder der Präsident fragt bei zwei Anträgen, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen: "Wer ist für Antrag A?" - "Wer

² Die Versammlung kann die Redezeit und die Zahl der Äusserungen beschränken.

³ Die Präsidentin oder der Präsident klärt nach unklaren Äusserungen ab, ob ein Antrag vorliegt.

² Die Präsidentin oder der Präsident lässt über einen solchen Ordnungsantrag sofort abstimmen.

ist für Antrag B?" Der Antrag, auf den mehr Stimmen entfallen, ist Gruppensieger.

Form

Art. 56 ¹ Die Versammlung stimmt offen ab.

² Ein Viertel der anwesenden Stimmberechtigten kann eine geheime Abstimmung verlangen.

Stichentscheid

Art. 57 Die Präsidentin oder der Präsident stimmt mit. Sie oder er gibt zudem den Stichentscheid.

Wahlen

Amtsdauer

Art. 58 ¹ Die Amtsdauer gewählter Organe beträgt vier Jahre. Sie beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

Wählbarkeit

Art. 59 Es gilt Art. 16 des Kirchengesetzes.

Unvereinbarkeit / Verwandtenausschluss

Art. 60 ¹ Beschäftigte dürfen dem ihnen unmittelbar übergeordneten Organ nicht angehören, sofern die Entlöhnung das Minimum der obligatorischen Versicherung gemäss BVG erreicht.

Ausscheidungsregeln

Art. 61 ¹ Besteht zwischen gleichzeitig Gewählten ein Ausschlussgrund

² Liegen drei oder mehr Anträge, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen, vor, lässt die Präsidentin oder der Präsident auf folgende Art abstimmen: Sie oder er stellt gemäss Abs. 1 solange zwei Anträge einander gegenüber, bis der Gruppensieger feststeht (Cupsystem).

³ Die Sekretärin oder der Sekretär schreibt die Anträge der Reihe nach auf. Die Präsidentin oder der Präsident stellt zuerst den letzten Antrag dem zweitletzten gegenüber, den Sieger dem drittletzten usw.

² Die Amtsdauer beginnt und endet für alle Mitglieder eines Organs zur selben Zeit.

² Verwandte und Verschwägerte in gerader Linie, voll- und halbbürtige Geschwister, Ehepartner sowie Personen, die zusammen in eingetragener Partnerschaft oder faktischer Lebensgemeinschaft leben, dürfen nicht gleichzeitig dem Kirchgemeinderat angehören.

³ Mitglieder des Kirchgemeinderats, einer Kommission oder des Kirchgemeindepersonals dürfen der Rechnungsprüfungskommission nicht angehören.

⁴ Wer mit einem Mitglied des Kirchgemeinderates, einer Kommission oder des Kirchgemeindepersonals in gerader Linie verwandt oder verschwägert, voll- und halbbürtig verschwistert, verheiratet oder in eingetragener Partnerschaft oder faktischer Lebensgemeinschaft verbunden ist, darf nicht gleichzeitig der Rechnungsprüfungskommission angehören.

gemäss Art. 60 Abs. 2 oder 4, gilt mangels freiwilligem Verzicht diejenige Person als gewählt, die am meisten Stimmen erhalten hat. Die Präsidentin oder der Präsident zieht bei Stimmengleichheit das Los.

² Besteht zwischen einer neu gewählten und einer bereits im Amt stehenden Person ein Ausschlussgrund, ist die neue Wahl ungültig, wenn die bereits im Amt stehende Person nicht freiwillig zurücktritt.

Wahlverfahren

Art. 62 ¹ Die Präsidentin oder der Präsident lädt die Stimmberechtigten ein, Wahlvorschläge zu machen. Vorbehalten bleiben abweichende Vorschriften des übergeordneten Rechts.

- ³ Liegen nicht mehr Vorschläge vor, als Sitze zu besetzen sind, erklärt die Präsidentin oder der Präsident die Vorgeschlagenen als gewählt.
- ⁴ Liegen mehr Vorschläge vor, wählt die Versammlung geheim.
- ⁵ Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler verteilen die Zettel. Sie melden die Anzahl der Sekretärin oder dem Sekretär.
- ⁶ Die Stimmberechtigten dürfen
- soviele Namen auf den Zettel schreiben, als Sitze zu besetzen sind,
- nur wählen, wer vorgeschlagen ist.

- ⁸ Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sowie die Sekretärin oder der Sekretär
- prüfen, ob sie nicht mehr Zettel haben, als verteilt worden sind (Art. 63),
- scheiden ungültige Zettel von den gültigen (Art. 64) und
- ermitteln das Ergebnis (Art. 65 und 66).

Ungültiger Wahlgang

Art. 63 Die Präsidentin oder der Präsident lässt den Wahlgang wiederholen, wenn die Zahl der eingesammelten Zettel die der ausgeteilten übersteigt.

Ungültige Zettel

Art. 64 Ein Zettel ist ungültig, wenn er nur Namen von nicht Vorgeschlagenen enthält.

Ungültige Namen

Art. 65 ¹ Ein Name ist ungültig, wenn er

- nicht eindeutig einem Vorschlag zugeordnet werden kann,
- mehr als einmal auf einem Zettel steht oder
- überzählig ist, weil der Zettel mehr Namen enthält, als Sitze zu vergeben sind.

² Die Präsidentin oder der Präsident lässt die Vorschläge gut sichtbar darstellen.

⁷ Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sammeln die Zettel wieder ein.

² Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sowie die Sekretärin oder

der Sekretär streichen zuerst die letzten Namen, bei mehreren Namen nur die Wiederholung.

Ermittlung

Art. 66 ¹ Die eingelangten gültigen Stimmen werden zusammengezählt und durch die doppelte Zahl der zu besetzenden Sitze geteilt; die nächsthöhere ganze Zahl ist das absolute Mehr. Für die Berechnung des Mehrs fallen die leeren Zettel ausser Betracht.

² Wer das absolute Mehr erreicht, ist gewählt. Erreichen zuviele Vorgeschlagene das absolute Mehr, sind diejenigen gewählt, die am meisten Stimmen haben.

Zweiter Wahlgang

Art. 67 ¹ Haben im ersten Wahlgang zuwenig Personen das absolute Mehr erreicht, ordnet die Präsidentin oder der Präsident einen zweiten Wahlgang an.

² Im zweiten Wahlgang bleiben höchstens doppelt soviele Vorgeschlagene, als Sitze zu besetzen sind. Massgebend ist die Stimmenzahl des ersten Wahlgangs.

Los

Art. 68 Die Präsidentin oder der Präsident zieht bei Stimmengleichheit das Los.

Protokolle

Protokoll

Art. 69 Das Protokoll enthält:

- Ort und Datum der Versammlung
- Namen der Präsidentin oder des Präsidenten und der Sekretärin oder des Sekretärs
- Zahl der anwesenden Stimmberechtigten
- Reihenfolge der Traktanden
- Anträge
- Angewandte Abstimmungs- und Wahlverfahren
- Beschlüsse und Wahlergebnisse
- Rügen nach Art. 49a des Gemeindegesetzes
- Zusammenfassung der Beratung und
- Unterschrift
- c) Genehmigung des Versammlungsprotokolls

Art. 70 ¹ Das Protokoll wird innert 7 Tage verfasst und anschliessend auf der Gemeindeverwaltung für 30 Tage aufgelegt. An der nächsten Versammlung verliest die Protokollführerin oder der Protokollführer das Beschluss-Protokoll.

³ Gewählt sind diejenigen mit den höchsten Stimmenzahlen.

² Die Versammlung berät und beschliesst das Protokoll.

³ Das Protokoll ist öffentlich.

Übergangs- und Schlussbestimmungen

Anhänge Art. 71 Die Versammlung erlässt die Anhänge I (Ständige Kommissionen) und II (zur Vertretung befugtes Personal) im gleichen Verfahren wie

dieses Reglement.

Inkrafttreten Art. 72 ¹ Dieses Reglement tritt unter Vorbehalt der Genehmigung durch

das Amt für Gemeinden und Raumordnung auf den 1. Januar 2015 in

Kraft.

² Es hebt das Organisationsreglement vom 17. Januar 2001 auf.

³ Die Teilrevision tritt unter Vorbehalt der Genehmigung durch das

AGR am 9. Juni 2021 in Kraft.

Die Versammlung vom 8. Juni 2021 nahm die Teilrevision gemäss Art. 72 Abs. 3 an.

Die Präsidentin/ Der Präsident:	Die Sekretärin/ Der Sekretär:	
Pat Wackernagel	Bettina Luginbühl	

Auflagezeugnis

Das Kirchgemeindesekretariat hat dieses Reglement vom 01. Mai 2021 bis am 01. Juni 2021 (während dreissig Tagen vor der beschlussfassenden Versammlung) bei der Gemeindeverwaltung der Einwohnergemeinde Seeberg in Grasswil öffentlich aufgelegt. Es gab die Auflage im amtlichen Anzeiger Nr. 17 vom 29. April 2021 bekannt.

Seeberg, 19. April 2021	Die Sekretärin/ Der Sekretär:
	 Rettina Luginhühl

Anhang I: Ständige Kommissionen

Zurzeit bestehen keine ständigen Kommissionen

Anhang II: Zur Vertretung der Kirchgemeinde befugtes Personal

Sekretärin/Sekretär

Anstellungsorgan: Kirchgemeinderat

Aufgaben: Beratung des Kirchgemeinderats, Protokoll und Korre-

spondenz für die Versammlung und den Kirchgemein-

derat, Führung des Stimmregisters.

Finanzielle Befugnisse: Verwendung verfügbarer Voranschlagskredite in ih-

rem/seinem Zuständigkeitsbereich bis Fr. 500.- im

Einzelfall.

Übergeordnete Stelle: Kirchgemeinderat

Untergeordnete Stellen: keine

Besoldung: gemäss Personalreglement

Finanzverwalterin/Finanzverwalter

Anstellungsorgan: Kirchgemeinderat

Aufgaben: Buchführung, Zahlungsverkehr, Forderungsinkasso,

Verwaltung des Finanzvermögens, Finanzplanung.

Finanzielle Befugnisse: Verwendung verfügbarer Voranschlagskredite in ih-

rem/seinem Zuständigkeitsbereich bis Fr. 500.- im

Einzelfall.

Übergeordnete Stelle: Kirchgemeinderat

Untergeordnete Stellen: keine

Besoldung: gemäss Personalreglement

Beilage 1: Wichtige Erlasse für Kirchgemeinden betreffend Organisation und Verwaltung

Gesetze, Dekrete und Verordnungen

- 1. Verfassung des Kantons Bern (BSG 101.1)
- 2. Gemeindegesetz (BSG 170.11)
- 3. Gemeindeverordnung (BSG 170.111)
- 4. Direktionsverordnung über den Finanzhaushalt der Gemeinden (BSG 170.511)
- 5. Stimmregisterverordnung (BSG 141.113)
- 6. Gesetz über die bernischen Landeskirchen (Kirchengesetz; KG; BSG 410.11)
- 7. Verordnung über das Arbeitsverhältnis der Inhaberinnen und Inhaber von Pfarr- und Hilfspfarrstellen (APHV) (BSG 414.311)
- 8. Verordnung betreffend die Feststellung der Zugehörigkeit zu einer Landeskirche (BSG 410.141)
- 9. Dekret über die Wahl der Abgeordneten in die evangelisch-reformierte Kirchensynode (BSG 410.211)
- 10. Grossratsbeschluss (GRB) betreffend die Umschreibung der evangelisch-reformierten Kirchgemeinden des Kantons Bern (BSG 411.21)
- 11. Verordnung über die Zugehörigkeit zu einer evangelisch-reformierten Kirchgemeinde in Gegenden mit deutsch- und französischsprachigen Kirchgemeinden (BSG 411.211)
- 12. Grossratsbeschluss (GRB) betreffend die Umschreibung der römisch-katholischen Kirchgemeinden im Kanton Bern (BSG 411.31)
- 13. Grossratsbeschluss (GRB) betreffend die Umschreibung der christkatholischen Kirchgemeinden des Kantons Bern (BSG 411.41)
- 14. Kirchensteuergesetz (BSG 415.0)
- 15. Dekret über den Finanzausgleich unter den evangelisch-reformierten Kirchgemeinden des Kantons Bern (BSG 415.2)
- 16. Gesetz über die Information der Bevölkerung (BSG 107.1)
- 17. Verordnung über die Information der Bevölkerung (BSG 107.111)

BSG = Bernische Systematische Gesetzessammlung

Alle andern kantonalen Erlasse sind im jährlich erscheinenden Inhaltsverzeichnis zur BSG aufgeführt.

Die Erlasse sowie das Inhaltsverzeichnis können bei der Staatskanzlei (Drucksachenbüro), Postgasse 70, 3011 Bern, Telefon 031 633 75 60 oder 031 633 75 61 bezogen werden.

Beilage 2: Beispiele zum Abstimmungsverfahren an Versammlungen

Beispiele zum Abstimmungsverfahren an Versammlungen

Beispiel 1

Ausgabenbeschluss: Fr. 50'000.-- zur Renovation des Kirchgemeindehauses.

Aus der Versammlung liegen keine Anträge vor.

Frage der Präsidentin/des

"Wollt Ihr die Ausgabe von Fr. 50'000.-- zur Renovation des

Präsidenten: Kirchgemeindehauses annehmen?"

Antwort der Stimmberech-

tigten:

"Ja" oder "Nein"

Beispiel 2

Ausgabenbeschluss: Beitrag an die zukünftigen Defizite eines Missionswerkes.

Antrag Kirchgemeinderat: Beitrag von dreissig Prozent

Antrag aus der Versammlung: Beitrag von fünfzig Prozent

Frage der Präsidentin/des

Präsidenten:

"Wer für einen Beitrag von dreissig Prozent ist, bezeuge dies durch

Handerheben."

"Wer für einen Beitrag von fünfzig Prozent ist, bezeuge dies durch

Handerheben."

Der Antrag, auf den mehr Stimmen entfallen, ist Sieger.

Merke: Dies ist keine "Ja-/Nein"-Abstimmung, sondern eine Gegenüberstellung.

Schlussabstimmung:

Frage der Präsidentin/des

Präsidenten:

"Wollt Ihr den Beitrag von (Sieger) Prozent annehmen?"

Antwort der

Stimmberechtigten:

"Ja" oder "Nein"

Beispiel 3

Projektierungskredit Bau eines Kirchgemeindehauses

Kirchgemeinderatsvorlage: - Standort A

- Satteldach

- Kein Keller

Anträge aus der Ver-

1. Standort B

sammlung:

2. Eternitbedachung

3. Keller

- 4. Pultdach
- 5. Ziegelbedachung
- 6. Standort C

Vorgehen:

- 1. Alle Anträge, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen, zu Gruppen vereinigen.
- a) Standorte A; B; C
- b) Ziegelbedachung; Eternitbedachung
- c) Satteldach; Pultdach
- d) Kein Keller; Keller

Begründung der Reihenfolge: Innerhalb der Gruppe stellt die Präsidentin oder der Präsident zuerst den letzten Antrag dem zweitletzten gegenüber, den Sieger dem drittletzten usw.

Die Reihenfolge der Gruppen spielt nur dann eine Rolle, wenn eine Gruppe andere Gruppen beeinflusst. Im vorliegenden Beispiel ist die Frage der Ziegelart vor der Frage der Dachform zu bereinigen (Detailfrage vor Grundsatzfrage).

- 2. In jeder Gruppe wird ein Sieger ermittelt:
- a) Standort C gegen Standort B (wie Beispiel 2); Annahme: Sieger C
- Standort C gegen Standort A Annahme: Sieger C
- b) Ziegel- gegen Eternitbedachung; Annahme: <u>Sieger Ziegelbedachung</u>
- c) Pultdach gegen Satteldach; Annahme: Sieger Satteldach
- d) Keller gegen kein Keller; Annahme: Sieger Keller
- 3. Schlussabstimmung:

Frage der Präsidentin/des Präsidenten: "Wollt Ihr am Standort C ein Kirchgemeindehaus mit Ziegelbedachung, Satteldach und Keller projektieren lassen?"

Antwort der Stimmberechtigten: "Ja" oder "Nein"

Beilage 3: Beispiele zur Behandlung von Nachkrediten (Art. 15)

Kompetenzbestimmungen des OgR:

Kirchgemeinderat bis Fr. 20'000.--Versammlung über Fr. 20'000.--

Beispiel 1

Der Voranschlag enthält im Konto "Unterhalt Liegenschaften" der Laufenden Rechnung Fr. 15'000.--. Im Verlaufe des Rechnungsjahres zeigt es sich, dass zusätzliche Arbeiten im Betrag von Fr. 6'000.-- wünschenswert wären.

- 1. Der Nachkredit überschreitet zehn Prozent der mit dem Voranschlag beschlossenen Ausgabe und die Limite von 5000.- für Nachkredite.
- 2. Die Summe (Gesamtkredit) von Ausgabe und Nachkredit beträgt Fr. 21'000.--.

Der Gesamtkredit ist somit grösser als die Gemeinderatskompetenz von Fr. 20'000.--. Daher beschliesst die Versammlung den Nachkredit von Fr. 6'000.--.

Beispiel 2

Die Versammlung beschliesst eine Ausgabe von Fr. 8'000'000.-- für den Bau einer Kirche. Es zeigt sich, dass zusätzliche Arbeiten im Betrag von Fr. 750'000.-- wünschenswert wären.

1. Der Nachkredit erreicht zehn Prozent der als Verpflichtungskredit beschlossenen Ausgabe nicht.

Der Nachkredit fällt somit in die Kompetenz des Kirchgemeinderates.